

# Landkreis Jerichower Land

## Stellungnahme der Verwaltung

nicht öffentlich

| Bereich   | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
|---|-------------------|------------|
| KTB   | AG/07/20          | 11.03.2020 |
| zum/zur   |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Antrag der Fraktion Afd/FW-Endert zum Thema Wolfsnotstand |                   |            |
| Verteiler   |                   | Tag        |
| Kreistag  |                   | 25.03.2020 |

### **Beantwortung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zuzustimmen, mit folgender Begründung:

Gemäß § 68 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) können durch wild lebende Tiere der Arten Wolf (*Canis lupus*), Braunbär (*Ursus arctos*) oder Luchs (*Lynx lynx*) verursachte Sachschäden dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag ausgeglichen werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.

Laut § 11 Satz 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO) ist die Zuständigkeit hierfür bei der oberen Naturschutzbehörde angesiedelt soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Satz 2 NatSchZustVO regelt eine Abweichung: Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) ist zuständig für die Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf (*Canis lupus*).

Aus Sicht des Landkreises Jerichower Land handelt es sich um abweichungsfeste landesrechtliche Vorschriften, sodass es keine Rechtsgrundlage für einen kommunalen Schadensausgleich gibt.

Bezug nehmend auf den Punkt Entschädigungshöhe aus dem benannten Schreiben des Landkreises an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt stellt sich dessen Antwort wie folgt dar:

Die amtliche Bemessung des Schadensausgleichs für gerissene Tiere richtet sich nach der "Richtlinie für die Wertmittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen" (Rd.Erl. des MULE vom 21.09.2016 - 65.1-42100/1, MBl. LSA 2016, S. 570). Danach wird auf den "gemeinen Wert" des jeweiligen Nutztieres abgestellt. Mit dem "gemeinen Wert" des Tieres ist der Marktwert (zum Zeitpunkt des Ereigniseintritts) im Sinne des Verkehrs- und Verkaufswertes gemeint (siehe auch Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) §§ 15 - 22). Bei der Wertermittlung im Einzelfall sind Eigenschaften, die den gemeinen Wert des Tieres steigern, zu berücksichtigen.

Nach den Richtlinien zur Bewertung des gemeinen Wertes erfolgt die Ermittlung wie folgt: Gemeiner Wert = Grundbetrag (Schlachtpreis nach Marktorientierung) + Zuchtzuschlag + Zuschlag für Milchleistung bei Milchschafrassen + Trächtigkeitszuschlag - Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung.

Erwartungswerte einer zukünftigen Nutzung werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Leistungsdepressionen, die sicherlich auftreten, aber kaum quantifizierbar sind. (Antwort MULE Ende)

Das Land Sachsen-Anhalt hat insoweit alle messbaren wertbeeinflussenden Faktoren in den Schadensausgleich einfließen lassen und stellt damit den Vollkostenausgleich des Geschädigten sicher. Insoweit gibt es aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich keinen verbleibenden offenen Entschädigungsbedarf, so dass es insoweit keiner zusätzlichen finanziellen Auffangfunktion, wie von der Fraktion AfD/FW-Endert beantragt, bedarf.

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Leitlinie Wolf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt maßgebliche Handlungsgrundlage beim Umgang mit Wölfen. Diese informiert unter Punkt 3.6 darüber, dass es neben dem Schadensausgleich auch eine Förderung von Präventionsmaßnahmen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz; Erl. des MLU vom 1.12.2014 – 64.11-60129/2.7; MBl. LSA 2014, S. 584, zuletzt geändert durch Erl. des MULE vom 10.01.2017, MBl. LSA 2017, S. 229) verfügbar ist, um einen Schadenseintritt zu verhindern.

Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes.

In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen sind auch Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen) förderfähig.

Weiterhin ist die Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden bei Haltung von Nutztieren (Schafe und Ziegen) förderfähig. In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen ist auch bei Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen) die Anschaffung von Herdenschutzhunden förderfähig.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Finanzierung beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entschädigung der Tierhalter abschließend und vollumfänglich geregelt ist sowie zum Schutz vor Wolfsangriffen eine Vollförderung von Zäunen usw. in Anspruch genommen werden kann.

Zudem hat der Landkreis aufgrund des hohen Schutzstatus des Wolfes keine eigenen Zuständigkeiten, um selbst aktiv Veränderungen im Wolfsmanagement initiieren zu können.

Die Ausrufung eines Wolfsnotstandes hätte insoweit allenfalls deklaratorische Wirkung, durchgreifende Maßnahmen ließen sich daraus aber nicht herleiten.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der Kreistag und die Kreisverwaltung das Land mehrfach auf die Situation im Landkreis mehrfach hingewiesen (vergleiche KT-Resolution vom 21.06.2017, Schreiben der KV an die Umweltministerin im Dezember 2019).

Das MULE ist sich der Lage im Landkreis sehr wohl bewusst und hat zugesichert, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Situation vor Ort sowohl im Interesse der Tierhalter als auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zum Schutz des Wolfes zu entspannen.

**Anlagen:**

Keine